



24.6.2010

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 1921/2009, eingereicht von Jörg Mittmann, deutscher Staatsangehörigkeit, zur Steuerpflicht in drei Ländern

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent ist deutscher Staatsbürger und arbeitet für ein schweizerisches Unternehmen, für das er einige Zeit in Österreich tätig war. Da er seinen Wohnsitz in Deutschland hat, muss er dort auch eine Steuererklärung abgeben. Für die Zeit seiner Tätigkeit in Österreich verlangten auch die österreichischen Finanzbehörden eine Steuererklärung. Der Petent wusste nicht, welches bilaterale Steuerabkommen auf seine Situation Anwendung fand. Für seine Zeit in Österreich wurde ihm die in der Schweiz entrichtete Steuer nach Jahren erstattet, so dass er seine Steuerschuld in Österreich begleichen konnte. Das österreichische Finanzamt forderte von ihm jedoch einen Säumniszuschlag und Verzugszinsen. Der Petent hält dies für ungerecht, da er keinen Vorteil aus der verspäteten Zahlung gezogen habe. Er habe vor dem betreffenden Zeitraum in der Schweiz Steuern gezahlt, und dieses Geld sei von den schweizerischen Steuerbehörden zurückgehalten worden. Seinem Widerspruch gegen den Säumniszuschlag und die Zinsen sei von den österreichischen Behörden nicht stattgegeben worden. Der Petent verlangt, dass die österreichischen Behörden den Säumniszuschlag und die Verzugszinsen erlassen. Außerdem werde es für Unternehmen immer einfacher, grenzüberschreitend Geschäfte zu tätigen, während die steuerliche Situation für Grenzarbeitnehmer immer komplexer werde. Der Petent ersucht um eine Vereinfachung und Präzisierung der Vorschriften und Verrechnung von Steuern zwischen den Steuerbehörden der einzelnen Länder.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 30. März 2010. Die Kommission wurde um Auskünfte ersucht (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 24. Juni 2010

Der Petent, ein deutscher Staatsbürger, der in Deutschland wohnt und einen Schweizer Arbeitgeber hat, hatte in Jahren 2000 und 2001 seinen Projekteinsatz in Österreich. Er hat die zu entrichtenden Steuern in der Schweiz bezahlt, obwohl er dies nach den anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen in Österreich hätte machen sollen. Das zuständige Finanzamt in Österreich hat ihm, außer der Steuer selbst, auch noch die Zahlung der Verspätungszuschläge, Stundungszinsen und Säumniszuschläge auferlegt.

Der Petent schlägt vor, dass

- die Verspätungszuschläge und die Zinsen vom österreichischen Finanzamt zurückgezogen werden sollten.
- sich die Finanzämter untereinander einigen, wer welche Steuern bekommt, und diese auch gegenseitig verrechnen sollen. Dann hätte er weder Zinsen noch Verspätungszuschläge zahlen müssen, da die Steuerzahlungen von ihm pünktlich bezahlt wurden.

Zunächst sei im Allgemeinen darauf aufmerksam zu machen, dass der Bereich der direkten Steuern innerhalb der EU zurzeit nur relativ wenig harmonisiert ist. Dies gilt auch für die Problematik der Beseitigung der Doppelbesteuerung innerhalb der EU, da bis heute im Rahmen des Rechts der Europäischen Union keine Maßnahme der Vereinheitlichung oder Harmonisierung zum Zweck der Beseitigung von Doppelbesteuerungstatbeständen bei natürlichen Personen erlassen worden ist. Ebenso wenig betroffen durch das EU-Recht sind der Abschluss der Doppelbesteuerungsabkommen sowie deren Anwendung und Auslegung in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Anzumerken ist auch, dass die Beseitigung der Doppelbesteuerung und der damit zusammenhängenden Probleme zwar zu den Voraussetzungen für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes gehört, in Ermangelung europarechtlicher Vereinheitlichungs- oder Harmonisierungsmaßnahmen sind aber die Mitgliedstaaten ausschließlich zuständig - insbesondere zur Beseitigung der Doppelbesteuerung - die Kriterien für die Aufteilung ihrer Steuerhoheit vertraglich oder einseitig festzulegen (vgl. z.B. Urteil des EuGH *Gilly*, C-336/96, Randnrn. 24 und 30). Dies erfolgt durch den Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen und deren praktische Anwendung auf grenzüberschreitende Sachverhalte durch die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten.

Bei der Ausübung dieser Zuständigkeit sind die Mitgliedstaaten jedoch nach ständiger Rechtsprechung des EuGH verpflichtet, ihre Verpflichtungen nach dem AEUV einzuhalten. Insbesondere sind die Mitgliedstaaten nicht berechtigt, auf Grundlage der Staatsangehörigkeit zu diskriminieren. Ebenfalls ist es den Mitgliedstaaten verboten, unberechtigte Beschränkungen der Grundfreiheiten anzuwenden. Diese Grundsätze gelten namentlich im Falle von Wanderarbeitnehmern, zu denen auch Grenzgänger gehören. Was die Schweiz angeht, so ist diese zwar nicht Mitgliedstaat der Union, sie ist jedoch nach dem einschlägigen Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 gehalten, Arbeitnehmern, welche Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten sind (einschließlich Grenzgängern), die gleichen steuerlichen Vergünstigungen einzuräumen wie inländischen Arbeitnehmern (Anhang I, Artikel 9 Absatz 2 des Abkommens).

Die vom Petenten beklagten Nachteile sind nicht als Eingriff in seine Rechte als Wanderarbeitnehmer einzustufen. Sie beruhen vielmehr auf dem Umstand, dass er bzw. seine Berater die Rechtslage, die sich aus der Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse nach den bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ergibt, während längerer Zeit unrichtig eingeschätzt haben. Diese Einschätzung ist alleine dem Petenten anzulasten. Selbst die Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse an sich stellt nach den genannten Grundsätzen und mangels Harmonisierung keinen Eingriff in die Rechte des Petenten dar.

Was den zweiten Antrag des Petenten angeht, so steht es den Mitgliedstaaten (und der Schweiz) im Prinzip frei, sich auf Mechanismen wie die in dem Antrag genannten zu einigen. Eine Verpflichtung dazu lässt sich jedoch aus den Grundsätzen der Freizügigkeit (hier: von Arbeitnehmern) nicht ableiten. Wie gesagt liegen derartige Regelungen im Prinzip in der Zuständigkeit der betroffenen Staaten.